Sustainable Finance

Was bedeutet das für Krankenhäuser?

Von Julia Kaub und Ferdinand Schuster

Die Auswirkungen einer auf Nachhaltigkeitsanforderungen ausgerichteten Finanzierung stellen mindestens langfristig Strategie und Geschäftsprozesse infrage. Langfristig werden z.B. Investitionen in fossile Energieerzeugung kaum noch am Markt finanzierbar sein bzw. mittelfristig teurer werden. Für Krankenhäuser werden z.B. Investitionen in Baumaßnahmen oder große Medizingeräte von Relevanz sein, welche Nachweise über die Nachhaltigkeit der Investition erfordern, um die Finanzierung sicherzustellen.

Keywords: *Nachhaltigkeit, Strategie, Finanzierung*

Nachhaltigkeit ist aus der öffentlichen und organisationsspezifischen Diskussion nicht mehr wegzudenken. Nicht nur finanzielle Erwägungen sollen bei Investitions- und Kreditentscheidungen eine Rolle spielen, sondern auch nichtfinanzielle Aspekte in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – englisch: Environment, Social, Governance (ESG). „Sustainable Finance", ein nachhaltiges Finanzwesen, ist das neue Schlagwort im ESG-Universum und hat bereits begonnen, im Krankenhaus Einzug zu halten.

Nachhaltigkeit hält auch Einzug im Finanzbereich

Sustainable Finance spiegelt ein weites Verständnis von Nachhaltigkeit wider, das sowohl eine ökologische als auch eine soziale und eine ökonomische Dimension aufweist. Zwar ist dieses Verständnis nicht vollständig deckungsgleich mit dem Begriff ESG, geht aber durch dessen Mehrdimensionalität in die gleiche Richtung und dürfte in der Anwendung kaum Unterschiede aufweisen. Vor allem die Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union (EU) gewinnt an Bedeutung. Mit dieser wird bestimmt, was eine ökologisch nachhaltige Aktivität eines Unternehmens ist. Es ist davon auszugehen, dass die Taxonomie für die Kreditvergabe und Bewilligung von Fördermitteln in der Gesundheitswirtschaft und im Krankenhaus relevant sein wird. Banken werden verstärkt auf Nachhaltigkeitsbewertungen zurückgreifen, auch Daten wie der CO_2-Fußabdruck werden für die Kreditentscheidung und -konditionen wichtig. In einigen Wirtschaftsbereichen ist dies bereits der Fall. Aufgrund der sozialen Komponente der Gesundheitswirtschaft wird diese von großem Interesse für Fremdkapitalgeber und Investoren sein. Grundlage hierfür ist bereits die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) der EU, die seit dem Geschäftsjahr 2017 kapitalmarktorientierte Großunternehmen und Finanzdienstleister etwa zur Offenlegung derjenigen Umsatzanteile verpflichtet, die Taxonomie-konform erwirtschaftet wurden.

Kreditfinanzierungen und Fördermittel betroffen

Eine Auswirkung für Krankenhäuser könnte in der Ausgestaltung von Kreditkonditionen liegen. Einzelne Kreditinstitute bieten Anreize für nachhaltiges Handeln der Unternehmen. Der Zinssatz kann gegenüber den Marktkonditionen abgesenkt werden, wenn das Unternehmen entsprechende Nachweise bereitstellen kann. Ein Beispiel wäre ein Nachhaltigkeitsrating, z.B. einer entsprechend spezialisierten, namhaften Agentur, die das kreditnehmende Krankenhaus beurteilt hat. Banken könnten ein solches Rating oder andere definierte Nachhaltigkeitskriterien durch Zinsabschläge belohnen. Vielfach sind solche Konstrukte kundenindividuell ausgestaltet, es gibt aber auch standar- ▶

Was bedeutet nachhaltige Finanzierung?

Sustainable Finance bedeutet die Einbeziehung von ESG-Aspekten in die Entscheidungen von Finanzakteuren und umfasst deren Auswirkungen, z.B. auf die Unternehmensfinanzierung. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ kommt bereits aus dem 18. Jahrhundert, seine bedeutendste Kodifizierung stammt aber aus dem Jahr 2015: In diesem Jahr verabschiedeten die Vereinten Nationen ihre „Agenda 2030“ für nachhaltige Entwicklung, in deren Mittelpunkt 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) stehen. In diesem Rahmen veränderte die EU-Kommission bereits vor dem Ende 2019 verkündeten „Green Deal“ mit einem Maßnahmenbündel die Finanzmarktregulierung im Sinne der Nachhaltigkeit. Hierzu gehören Offenlegungspflichten für Marktteilnehmer, die Transparenz schaffen sollen, ob eine bestimmte Wirtschaftsaktivität nachhaltig ist. Grundlage ist nicht zuletzt die EU-Taxonomie, ein Klassifizierungssystem für umweltfreundliche Investitionen.

disierte Angebote. So lässt eine deutsche Großbank ihren Baufinanzierungskunden 0,1 Prozent vom Sollzinssatz nach, wenn im finanzierten Objekt laut Energieausweis ein Endenergiewert von 50 kWh/m² pro Jahr nicht überschritten wird.

Zusätzlich zu Finanzierungen durch Banken und Kreditinstitute sind für Unternehmen in der Gesundheitswirtschaft, insbesondere Krankenhäuser, Fördermittel wichtig. Auch hier ist der Trend erkennbar, die Ausreichung solcher Mittel mit Nachhaltigkeitsvorgaben zu versehen. Zwar sind die Investitionskostenfinanzierungen der Länder hiervon nicht betroffen, jedoch sei beispielhaft die Förderbank KfW genannt, die im September 2021 „Sektorleitlinien für bestimmte emissionsstarke Sektoren“ vorgestellt hat. Sie sollen dem Ziel dienen, das Neugeschäft im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu gestalten. Treibhausgasintensive Technologien, die weder mit der langfristig angestrebten Treibhausgasneutralität des eigenen Kreditportfolios vereinbar noch für eine Übergangsphase erforderlich seien, würden „ausgesteuert“.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten: Ein Krankenhaus, das zukünftig nicht mindestens in großen Teilen die Tätigkeit als nachhaltig darstellen kann, wird bei der Finanzierung Nachteile erleiden. Sei es, dass Kreditgeber aufgrund eigener Vorgaben Finanzierungen für nicht-nachhaltige Zwecke verteuern werden, oder dass Geld gar nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Entsprechendes gilt für Fördermittel. Dass diese Entwicklungen auch im Krankenhausbereich Einzug finden, ist nur eine Frage der Zeit.

Die CSRD und ihr Anwendungsbereich

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird die bisherige NFRD ablösen. Die CSRD sieht im Hinblick auf berichtspflichtige Unternehmen eine Ausweitung des Anwendungsbereiches ab dem Jahr 2024 vor, der unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung nun alle großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften umfasst. Ferner schließt der Anwendungsbereich der CSRD rechtsformunabhängig Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit ein.

Der Anwendungsbereich der CSRD kann sich jedoch auch „mittelbar“ auf öffentliche Unternehmen erstrecken, die unabhängig von ihrer Rechtsform (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, etc.) oder Größe nicht „unmittelbar“ in den Anwendungsbereich fallen, jedoch aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften bzw. Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren. Hier ist die Umsetzung in deutsches Recht abzuwarten.

Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit

Sofern das Krankenhaus in den Anwendungsbereich der CSRD fällt, sind in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sämtliche Informationen aufzuführen, die für nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen des Krankenhauses erforderlich sind. Das schließt Auswirkungen auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Hauses mit ein. Somit sind Informationen zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie eine Beschreibung, wie das Geschäftsmodell und die Strategie den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung beitragen, anzugeben.

Ein zentrales Rahmenwerk sollen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sein. Die europäischen Berichtsstandards werden drei Ebenen abdecken: Sektorunabhängige Informationen für maximale Vergleichbarkeit, sektorspezifische Informationen für maximale Relevanz und unternehmensspezifische Informationen für zusätzliche Flexibilität, Relevanz und Verantwortlichkeit. Damit stehen für die Gesundheitswirtschaft sektorspezifische Messwerte aus, welche auch als Wettbewerbsinstrument genutzt werden könnten.

Inhaltlich decken die Informationen die ESG-Kategorien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab und sind an den Berichtsbereichen Strategie, Implementierung und Leistungsmessung ausgerichtet. Gemäß der „doppelten Wesentlichkeit“ sind sowohl über Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt („Inside-Out“) als auch über die Auswirkungen verschiedener Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen („Outside-In) zu berichten.

Die bisher veröffentlichten Standardentwürfe teilen sich in drei Komponenten auf: (1) Zwei Standardentwürfe enthalten Regelungen zu Grundsätzen. (2) Zehn sektorenübergreifende Standards nehmen Bezug auf themenspezifische Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risken und -chancen, die für alle Unternehmen als wesentlich angesehen werden. Zudem konkretisieren (3) die Standards Angabepflichten zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie durch das jeweilige Unternehmen.

Noch nicht veröffentlicht wurden Berichtsstandards, die sektorspezi-

fische Informationen verlangen (z.B. für die Gesundheitswirtschaft), sowie Berichtsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU). Diese sollen bis Mitte 2023 veröffentlicht werden. Zukünftig ist also mindestens der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbundene Anteil an den Kennzahlen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben anzugeben.

Offenlegung im Lagebericht und Prüfungspflicht

Eine wesentliche Neuerung stellt die zwingende Integration des Nachhaltigkeitsberichtes in den (Konzern-)Lagebericht dar. Dies wird zu einer Veränderung der Unternehmensberichterstattung in deutschen Krankenhäusern führen, in der nichtfinanzielle Berichterstattung an Bedeutung gewinnt. Damit einher geht die verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen Abschlussprüfer, die mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) erfolgen soll. Die Veröffentlichung des (Konzern-)Lageberichtes erfolgt zukünftig elektronisch in einem maschinenlesbaren Format.

Erstanwendung

Die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen soll sich wie folgt gestalten:

- ab dem 1.1.2024 für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden);
- ab dem 1.1.2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht unter die NFRD fallen;
- ab dem 1.1.2026 für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.

Damit werden zumindest Krankenhäuser bestimmter Rechtsformen in die unmittelbare Pflicht genommen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung entlang der neuen Regelungen umzusetzen. Da es sich um eine neue Zusammenstellung an Informationen handelt, sind nicht unwesentliche Auswirkungen auf die (Finanz-)Prozesse in den Einrichtungen zu erwarten.

Handlungsoptionen für Krankenhäuser

Die Auswirkungen einer auf Nachhaltigkeitsanforderungen ausgerichteten Finanzierungsszene stellen mindestens langfristig Strategie und Geschäftsprozesse infrage. Wie schon dargestellt, werden langfristig z.B. Investitionen in fossile Energieerzeugung kaum noch am Markt finanzierbar sein bzw. mittelfristig teurer werden. Für Krankenhäuser werden z. B. Investitionen in Baumaßnahmen oder große Medizingeräte von Relevanz sein, welche Nachweise über die Nachhaltigkeit der Investition erfordern, um die Finanzierung sicherzustellen.

Für die Krankenhausunternehmen bedeutet dies, Nachhaltigkeitsdaten- und -controllingsysteme aufzusetzen, um dem Datenbedarf begegnen zu können. Diese Systeme werden auch gebraucht, um die öffentlichen Berichtspflichten, etwa nach der CSRD, zu erfüllen. Die entsprechenden Prozesse von der Messung bis zum Reporting sind bislang in der Regel nicht implementiert und auch entsprechende Kompetenzen nicht aufgebaut. Zusätzlich muss auch die Integration ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in die internen Corporate-Governance Systeme (insb. Risiko- und Compliance-Management-System und Internes Kontrollsystem) erfolgen. Längerfristig dürfte der aus der aktuell bevorstehenden Regulierung hervorgehende Trend zur integrierten Berichterstattung auch die Krankenhauslandschaft erfassen. Vor allem die großen Einrichtungen sollten sich darauf einstellen, indem sie schon jetzt die Harmonisierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einleiten bzw. entsprechende Prozesse zur Datenerhebung starten. Schlussendlich dürfte sich auch die Prüfungspflicht für nicht-finanzielle Bestandteile von Lageberichten als Standardfall etablieren. ■

Julia Kaub
Partnerin Healthcare
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
jkaub@kpmg.com

Ferdinand Schuster
Geschäftsführer Institut für den Öffentlichen Sektor e.V.
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
fschuster@kpmg.com